



AGB's Stenz Event GmbH



Die nachfolgenden AGBs gelten für alle erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

§ 1 Geltungsbereich, Untervermietung

1. Diese Bedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten der Stenz Event GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Seminaren, Tagungen etc. inklusive aller damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Stenz Event GmbH sowie für gastronomische Dienstleistung.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stenz Event GmbH.
3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Die Angebote der Stenz Event GmbH sind stets freibleibend.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Vertragspartners und der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung der Stenz Event GmbH zustande. Alle Vereinbarungen, die getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Stenz Event GmbH kann die Auftragsbestätigung auch in Textform (insbesondere Email) versenden.
3. Eine Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen ist für die Stenz Event GmbH nur verbindlich, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden ist.
4. Die Vertragsparteien sind Stenz Event GmbH und der Vertragspartner. Ist der Vertragspartner nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler und Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn eine entsprechende Erklärung des Vermittlers und Veranstalters vorliegt.
5. Die Stenz Event GmbH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stenz Event GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Stenz Event GmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der Stenz Event GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
6. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Stenz Event GmbH auftreten, wird die Stenz Event GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemüht sein für Abhilfe zu sorgen. Der Vertragspartner ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Stenz Event GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen und möglichen Schaden auf ein Minimum zu beschränken.
7. Alle Ansprüche gegen die Stenz Event GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem kenntnisabhängigen gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren ab der Pflichtverletzung. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stenz Event GmbH beruhen sowie bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden gelten die verkürzten Verjährungsfristen nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.



§ 3 Rechnungen, Anzahlung, Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Stenz Event GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Stenz Event GmbH an Dritte.
2. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der zurzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der Stenz Event GmbH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen und marktgerecht angepasst werden.
3. Die Stenz Event GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Vertragspartner die Zahlung einer angemessenen Anzahlung verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden. Sollte eine Anzahlung bereits erfolgt sein und der Vertragspartner tritt vom Vertrag zurück, wird die Summe entsprechend der unten aufgeführten Rücktrittsregelung verrechnet und dem Vertragspartner eventuelle Restforderungen überwiesen.
4. Rechnungen der Stenz Event GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Stenz Event GmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Stenz Event GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9% beziehungsweise bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Stenz Event GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Zahlungsverzug mit auch nur einer Rechnung berechtigt die Stenz Event GmbH alle weiteren oder zukünftigen Leistungen für den Vertragspartner einzustellen. Voraussetzung ist, dass die Stenz Event GmbH den Zahlungsverzug unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen anmahnt. Im Verzugsfall wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von EUR 8,00 erhoben.
6. Sollte die mit der Buchung zu leistende Garantie in Form einer Kreditkartennummer mit Gültigkeitsdatum nicht geleistet werden, so ist die Stenz Event GmbH berechtigt, die Leistung zu verweigern und den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
7. Der Vertragspartner kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber Forderungen von Stenz Event GmbH aufrechnen oder verrechnen.

§ 4 GEMA

1. Alle GEMA-pflichtigen Veranstaltungen müssen vom Vertragspartner vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Vertragspartner. Die Stenz Event GmbH wird vom Vertragspartner bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

§ 5 Motivüberlassung für Film- oder Fotoaufnahmen

1. Film- oder Fotoaufnahmen für nicht ausschließlich private Zwecke, kommerzielle Aufnahmen oder Aufnahmen zur öffentlichen Aufführung beziehungsweise Ausstrahlung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stenz Event GmbH und sind kostenpflichtig. Die genauen Bedingungen werden in einem gesonderten Motivüberlassungsvertrag geregelt.



§ 6 Stornierungen, Teilnehmerzahl, Rücktritt

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist nur möglich, wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht zur kostenfreien Vertragslösung besteht oder ein solches ausdrücklich vereinbart wurde. Rücktrittserklärungen und Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen. Besteht kein kostenfreies Rücktrittsrecht hat Stenz Event GmbH Anspruch auf Entschädigung. Je nach Zeitpunkt des Rücktritts/ Absage/ Stornierung verbleibt eine Entschädigungspflichtig in nachfolgend aufgeführten Umfang.
2. Reservierungen des beauftragten Vertragspartners sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Bei einer Stornierung durch den Vertragspartner hat dieser folgende Stornogebühr zu leisten:

Vereinbarte Miete für Raum und Equipment:

Bis 60 Tage vor Veranstaltung	0%
Bis 30 Tage vor Veranstaltung	50%
Bis 10 Tage vor Veranstaltung	90%
1-9 Tage vor Veranstaltung und am Veranstaltungstag	100%

Falls der Mindestumsatz noch nicht festgelegt war, gilt die vereinbarte Pauschale bzw. das preiswerteste Menü x Teilnehmerzahl gemäß Vertrag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich.

Dem Vertragspartner wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die oben genannten Stornogebühren. Stenz Event GmbH steht der Nachweis frei, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3. Für Veranstaltungen, bei denen Speise und/oder Getränke serviert werden, muss der Vertragspartner der Stenz Event GmbH die Anzahl der Teilnehmer und die Speisenauswahl bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung verbindlich aufgeben.
4. Für den Fall, dass die angegebene Teilnehmerzahl um mehr als 20% der dem Vertrag zugrunde gelegten Teilnehmerzahl nach oben überschritten wird, muss sich die Stenz Event GmbH eine Änderung der vereinbarten Speisenfolge, der vereinbarten Preise sowie einen Mehreinsatz von Personal vorbehalten. Änderungen der verbindlich aufgegebenen Teilnehmerzahl, die 0 bis 9 Tage vor der Veranstaltung vorgenommen werden, können nicht mehr berücksichtigt werden und werden bei Abweichungen nach unten entsprechend der ob genannten Stornogebühren abgerechnet. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden durch die kurzfristige Stornierung von Teilnehmern sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden.
5. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird bei der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
6. Ferner ist die Stenz Event GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Umständen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - Höhere Gewalt oder andere von der Stenz Event GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, wie zum Beispiel Identität des Vertragspartners oder des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - Die Stenz Event GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Stenz Event GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Stenz Event GmbH zuzurechnen ist.
7. Die Stenz Event GmbH hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
8. Bei berechtigtem Rücktritt der Stenz Event GmbH besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz gegen die Stenz Event GmbH.



§ 7 Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen, Rückgabe

1. Die reservierten Räumlichkeiten stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Genehmigung der Stenz Event GmbH.
2. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann die Stenz Event GmbH gemäß Preisliste jeden gebuchten Event-Betreuer pro angefangene Stunde in Rechnung stellen.
3. Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns oder Endes einer Veranstaltung, so ist die Stenz Event GmbH berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen, es sei denn die Stenz Event GmbH hat die Verschiebung zu vertreten.
4. Für Auf- und Abbauarbeiten, die durch Helping Hands / Event-Betreuer der Stenz Event GmbH unterstützt, beauftragt oder ausgeführt werden, kann Stenz Event GmbH die Kosten für jede angefangene Stunde gemäß Preisliste in Rechnung stellen.
5. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Mitgebrachte Gegenstände, wie Equipment, Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstiges sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner dies, darf die Stenz Event GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Stenz Event GmbH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

§ 8 Technische Ausstattung, Haftung des Vertragspartners, Sicherheitsleistungen, Verhaltensregeln

1. Soweit die Stenz Event GmbH für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Stenz Event GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus dieser Überlassung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes der Stenz Event GmbH bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Stenz Event GmbH gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit die „OutOffice“ diese nicht zu vertreten hat.
4. Störungen an den zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Stenz Event GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.
5. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen. Die Stenz Event GmbH übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Stenz Event GmbH ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Stenz Event GmbH abzustimmen.
6. Der Vertragspartner haftet für alle schuldhaft zugefügten Schäden an den Veranstaltungsräumen, dem Gebäuden oder dem Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -Besucher, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
7. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten.
8. Die Stenz Event GmbH kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
9. Die Stenz Event GmbH ist ein Nichtraucherraum. Das Rauchen ist untersagt, sollte doch geraucht und der Feueralarm ausgelöst werden, übernimmt der Vertragspartner die Haftung und kommt für den Einsatz der Feuerwehr auf.
10. Die Verwendung von Konfetti wird untersagt. Nach 22 Uhr ist darauf zu achten, Fenster und Türen zu schließen und die Musik in angemessener Lautstärke abzuspielen und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
11. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Kerzen oder Wachs keine Schäden entstehen, insbesondere durch Verwendung von Untersetzern und ständige Beaufsichtigung brennender Kerzen. Beschädigungen entstehen, so ist der Vertragspartner zum Schadenersatz verpflichtet.



§ 9 Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung, Infektionsschutz

Die Erfüllung aller Anforderungen des Infektionsschutzes im Einklang mit dem Veranstaltungsbetrieb, namentlich die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für eine Vielzahl von Personen während der Corona-Pandemie liegt ausschließlich beim Vertragspartner. Hierzu gehören namentlich, jedoch nicht ausschließlich: Reglementierung der Teilnehmerzahl, Reglementierung der Abstandsflächen, namentlich die Bestuhlung mit erforderlichem Sicherheitsabstand, Hygienemaßnahmen und -hinweise, besondere Vorsorgemaßnahmen für Risikogruppen, Einlassmanagement/-kontrolle, Kontrolle für das dynamische Teilnehmergehen (Crowdmanagement).

Der Vertragspartner trägt auch die Verantwortung für die Erfüllung der vorgenannten Vorschriften durch seine Beauftragten und Subunternehmer, wie z.B., jedoch nicht ausschließlich Catering-Unternehmen, Sicherheits- und Reinigungsdienste.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrags oder der Antragsannahme für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch Vertragspartnersind unwirksam. Der Vertragspartner wird schriftlich über alle Änderungen informiert. Es gilt ein Widerspruchsrecht von 4 Wochen.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist München, der Sitz der Stenz Event GmbH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Stenz Event GmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt der Gerichtsstand mit Sitz der Stenz Event GmbH als vereinbart.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt bei Vertragslücken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.